

§ 48 LSD-BG Ersuchen um Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat

LSD-BG - Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat ist durch die inländische Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, entweder selbst oder im Weg eines Ersuchens an das gemäß § 40 Abs. 4 örtlich zuständige Amt der Landesregierung zu veranlassen.
2. (2) Das Ersuchen um Veranlassung einer Vollstreckung muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen und die Anschrift des Verpflichteten und alle weiteren bekannten Daten zur Identifizierung des Verpflichteten;
 2. die Kontaktdaten der inländischen Behörde, die die zu vollstreckende Entscheidung gefällt hat;
 3. die ausdrückliche Bezeichnung der inländischen Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, als „Gericht“ oder als „Verwaltungsbehörde“;
 4. eine Zusammenfassung des Sachverhalts;
 5. Angaben, gegen welche arbeitsrechtliche Vorschrift verstoßen wurde;
 6. die Angabe der Höhe der Geldstrafe;
 7. Angaben über die allfällige vorherige Zustellung der Entscheidung;
 8. das Datum, an dem die Entscheidung vollstreckbar oder rechtskräftig wurde;
 9. die Vollstreckungsmittel;
 10. die Vollstreckbarkeitsbestätigung.
3. (3) Dem Ersuchen sind beizufügen:
 1. die zu vollstreckende Entscheidung;
 2. eine Übersetzung der zu vollstreckenden Entscheidung in eine Amtssprache des EU-Mitgliedstaats oder EWR-Staats, in dem der Beschuldigte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999